

### **3 *Trinkwasserqualität ( Allgemeine Infos, Blei, Kupfer, Härte, ggf. Regenwassernutzung***

#### **3.1 *Trinkwasserqualität allgemein***

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Stadt Gummersbach bezieht ihr Trinkwasser vom Aggerverband aus den Wasserwerken Erlenhagen ( Genkeltalsperre ) und Auchel ( Wiehltalsperre ).

Die Qualität des Gummersbacher Trinkwassers wird vom Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises laufend amtlich auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung kontrolliert.

Das Gummersbacher Trinkwasser schneidet im bundesweiten Vergleich immer gut ab.

Auf dieser Internetseite können Sie sich über die Qualität des Gummersbacher Trinkwassers informieren, Antworten und Hinweise zu Ihren Fragen bekommen und Ansprechpartner finden.

Die gesetzliche Regelung für die Qualität des Trinkwassers in Deutschland, die Trinkwasserverordnung, wurde novelliert und am 21.Mai 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die neue Trinkwasserverordnung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

#### **3.2 *Allgemeine Informationen für Verbraucher zur Trinkwasserqualität***

*Das seitens der öffentlichen Wasserversorgung in Gummersbach gelieferte Wasser steht unter einer fest geregelten behördlichen Überwachung nach der deutschen Trinkwasserverordnung und entspricht gesetzlichen Anforderungen.*

*Es ist daher auch für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern geeignet.*

*Allerdings ist es nicht auszuschließen, dass das seitens der öffentlichen Wasserversorgung einwandfrei gelieferte Trinkwasser in der Hausinstallation Ihres Hauses in seiner Qualität negativ*

*verändert werden kann. Gründe hierfür können sein: längere Stagnationszeiten wie z.B. nach*

*Urlaubszeiten, ungeeignete Wasserleitungsmaterialien wie z.B. Bleileitungen oder schlecht gewartete*

*Bauteile der Hausinstallation wie z.B. Enthärtungsanlagen oder Wasserfilter.*

*Die Verantwortung hierfür liegt allein beim Hauseigentümer.*

### **3.3 Blei in Trinkwasser**

*Der Bleigehalt im Trinkwasser ist kein Problem der zentralen oder Einzelwasserversorgung, sondern ist in der Regel sowohl auf Bleirohre in Hausanschlussleitungen als auch in Anlagen der Hausinstallation zurückzuführen.*

*Besonders in älteren Häusern, kann die Verwendung von Wasser auch Gefahren mit sich bringen. Fließt es durch Leitungen und Armaturen aus Blei, wie sie in früheren Zeiten häufig beim Bau verwendet wurden, kann das Trinkwasser mit Schwermetallen belastet werden. Über einen längeren Zeitraum eingenommen, können diese Anreicherungen insbesondere bei Kleinkindern zu schleichenden Vergiftungen führen. Experten raten dazu, gerade in Altbauten zu prüfen, ob noch Bleirohre in der Hausinstallation vorhanden sind.*

*Neue Rechtslage:*

*Die gesetzlichen Grenzwerte für Blei im Trinkwasser lagen bis zum 31.12.2002 bei 40 Mikrogramm/l (0,00001 g/l).*

*Nach der neuen Trinkwasserverordnung wurde der zulässige Höchstwert ab 01.01.2003 auf 25 Mikrogramm/l gesenkt, und in einem weiteren Schritt*

*ab dem 01.01.2013 auf 10 Mikrogramm/l ab 1.1.2013 gesenkt.*

*Klarheit über die genaue Konzentration von eventuellen Schadstoffen im Trinkwasser kann man sich durch ein Gutachten verschaffen, für das sich Betroffene unter anderem an die örtlichen Gesundheitsämter wenden können.*

### **3.4 Kupfer in Trinkwasser**

*Kupfer ist ein essentielles Spurenelement, das wir Menschen zum Leben brauchen. Deswegen gibt es auch in der Trinkwasser-Verordnung keinen Grenzwert für Kupfer. Da Kupfer aber über entsprechende Trinkwasserleitungen in das Trinkwasser abgegeben werden kann, wurde in der Trinkwasserverordnung ein Richtwert von 3 mg/l festgelegt.*

*Der Werkstoff Kupfer ist in Abhängigkeit von der Wasserqualität für Hausinstallationen nur entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden (DIN 50 930).*

*Bei Einhaltung des Richtwertes ist weder für Erwachsene noch für Kinder eine Gesundheitsgefahr zu befürchten.*

### 3.5 Härte

Die Härte des Wassers ( Wasserhärte ), hängt von dem Gehalt an Calcium- und Magnesiumverbindungen ab. Je höher der Gehalt ist, desto härter ist das Wasser. Die Härte des Wassers spielt beim Waschen der Wäsche eine erhebliche Rolle. Je weicher das Wasser, desto weniger Wasserenthärter (bzw. Waschmittel) sind bei der Wäschepflege erforderlich. Bitte halten Sie sich bei der Dosierung an die Angaben der Waschmittelhersteller.

Härtebereich	Gesamthärte Millimol (mmol/l)	Deutsche Härtegrade (dH)	
1	bis 1,3	0-7	weich
2	1,3-2,5	7-14	mittel
3	2,5-3,8	14-21	hart
4	über 3,8	über 21	sehr hart

Im Stadtgebiet Gummersbach beträgt der Härtegrad zwischen 5 und 6 °dH, also innerhalb des Härtebereichs 1.

### **3.4 Nutzung von Nichttrinkwasseranlagen (z.B. Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen)**

Das Kreisgesundheitsamt weist auf folgendes hin:

#### **Verbindungsverbot**

Gem. §17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung und der DIN 2000- Norm für die zentrale Trinkwasserversorgung- dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser abgegeben wird, welches keine Trinkwasserqualität hat, nicht mit Leitungen des Trinkwasserversorgungssystems verbunden werden.

Dies bedeutet, dass eine Verbindung von Leitungen der zentralen Trinkwasserversorgung mit Nichttrinkwasserleitungen ( z.B. noch vorhandener Brunnen zur Brauchwassernutzung, Regenwassernutzungsanlage, etc.) nicht zulässig ist.

Schieber, Blindflansche und dergleichen bieten keinen sicheren Schutz gegen das Übertreten von nicht einwandfreiem Wasser in das Trinkwasserleitungssystem und reichen daher für die Getrennthaltung des Wassers nicht aus.

Durch dieses Verbot soll verhindert werden, dass aufgrund der Druckunterschiede in den unterschiedlichen Leitungssystemen Vermischungen mit dem Trinkwasser erfolgen und so nicht einwandfreies Wasser in Trinkwasserleitungen übertritt.

Die Verwendung von nichteinwandfreiem Wasser zu Trinkwasserzwecken kann zu schweren gesundheitlichen Störungen führen.

Bei einer Verbindung kann die Gesundheit einer Vielzahl von Wasserabnehmern gefährdet werden, da ein Rückfluss von verunreinigtem Wasser in das zentrale Netz und damit ein Übertreten in das Leitungssystem anderer Häuser nicht ausgeschlossen werden kann. ( Rückverkeimung)

#### **Nachspeisung**

Erfolgt die Nachspeisung der Anlage mit Trinkwasser, so darf dieses nur über einen freien Auslauf erfolgen, damit keine direkte Verbindung zwischen Nichttrinkwasser- und Trinkwassersystem möglich ist.

#### **Kennzeichnungsgebot**

Außerdem müssen die Leitungen verschiedener Versorgungssysteme unterschiedlich farblich gekennzeichnet werden und die Entnahmestellen von Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat, mit einem Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ versehen werden.

#### **Anzeigepflicht**

Die Inbetriebnahme von Anlagen, die neben der eigentlichen Trinkwasserversorgung installiert werden, muss 4 Wochen vorher beim Gesundheitsamt angezeigt werden. Bei bereits betriebenen Anlagen ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Ebenso ist die Stilllegung einer derartigen Anlage dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

(§13 Abs.3 der Trinkwasserverordnung)

Entsprechende Anzeigeformulare sind beim Gesundheitsamt erhältlich.

#### **Ordnungswidrigkeit**

Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen das Verbindungsverbot, das Kennzeichnungsgebot und die Anzeigepflicht Ordnungswidrigkeiten gem. § 73 Abs.1 Nr.24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §25 Nr.3, 12 und 13 der Trinkwasserverordnung darstellen.

Diese Ordnungswidrigkeiten können zu Geldbußen bis zu 25.000 EURO geahndet werden.